

Facharztprüfung

Facharztprüfung zur Erlangung des Facharzttitels für Kiefer- und Gesichtschirurgie

Ort: Kantonsspital Basel, Klinikum I, «Knotenpunkt» (1. Stock)

Datum: Freitag, 30. August 2002
(Die genauen Zeiten werden den Kandidaten nach der Anmeldung mitgeteilt.)

Anmeldefrist: 31. Mai 2002

Weitere Informationen finden sie auf der Website der FMH unter www.fmh.ch/wb&fb/Facharztpruefungen.

Examen de spécialiste

Examen de spécialiste en vue de l'obtention du titre de spécialiste en chirurgie maxillo-faciale

Lieu: Hôpital Cantonal de Bâle, Klinikum I, «Knotenpunkt» (1^{er} étage)

Date: vendredi 30 août 2002

Délai d'inscription: le 31 mai 2002

Vous trouverez de plus amples informations sur la site web de la FMH [www.fmh.ch/ftp&fc/examens de spécialistes](http://www.fmh.ch/ftp&fc/examens%20de%20spécialistes).

Schweizerische Gesellschaft für Psychosomatische und Psychosoziale Medizin Société suisse de médecine psychosomatique et psychosociale

Vorstand/Comité (seit/dès 15.11.2001)

Präsident/Président:

Dr. Marzio Sabbioni, Bern

Pastpräsident/Président sortant:

Prof. Dr Patrice Guex, Lausanne

Sekretärin/Secrétaire:

Dr. Noëmi Deslex-Zaiöntz, Basel

Kassier/Trésorier:

Dr Jean-Jacques Pauchard, Rossens

Mitglieder/Membres:

Dr. Dr. Alex Ammann, Muri b. Bern;

Dr. Peter Grob, Luzern; Dr. Pierre Loeb, Basel;

Dr. Andreas Saurer, Genève;

Dr. Angelika Schwendke, Riehen;

Dr. Michael Sonntag, Bern;

Dr. Michele Tomamichel, Savosa;

Dr. Brigitta Wössmer, Basel

Stellungnahme der Vereinigung Schweizer Ärztinnen (VSÄ) zur Fristenregelung

Voraussichtlich in diesem Jahr wird der Gesetzestext mit den Änderungen des Strafgesetzbuches betreffend Schwangerschaftsabbruch dem Volk zur Abstimmung vorgelegt. Der Gesetzesentwurf sieht eine Fristenregelung vor, basierend auf der parlamentarischen Initiative (Fristenlösung) von Frau Haering Binder von 1993.

Im Gegensatz zur jetzt gültigen Bestimmung wird im neuen Gesetzesentwurf der Autonomie der schwangeren Frau Rechnung getragen: Ihr wird die Kompetenz zugesprochen, selber entscheiden zu können und dürfen, ob sie eine Schwangerschaft austragen will oder nicht. Dabei bleiben nach wie vor eindeutige Bestimmungen zum Schutz des Embryos bestehen. Die schwangere Frau kann unter Geltendmachung ihrer Notlage einen straflosen Schwangerschaftsabbruch bis zur 12. Schwangerschaftswoche verlangen, während früher die Straflosigkeit des Abbruchs vom Vorhandensein eines ärztlichen Gutachtens abhängig war.

Trotz Berücksichtigung ihrer Autonomie wird die Schwangere mit ihren Problemen nicht allein gelassen, vielmehr besteht für den behandelnden Arzt und die behandelnde Ärztin eine eindeutige Pflicht, die schwangere Frau zu beraten und sie auf mögliche Hilfsangebote aufmerksam zu machen. Neu im Gesetz enthalten ist auch eine eigene Bestimmung betreffend jugendliche Schwangere. Diese müssten sich in Zukunft an eine spezialisierte Beratungsstelle für Jugendliche wenden, bevor ein Abbruch durchgeführt werden darf. Die VSÄ unterstützt diesen Gesetzesvorschlag vollumfänglich und setzt sich aktiv für die Fristenregelung ein. An der Generalversammlung 2001 wurde entsprechend dem Wunsch der anwesenden Mitglieder beschlossen, das Komitee «Ja zur Fristenregelung» mit dem Betrag von 10 000 Franken zu unterstützen. Im Namen des Vorstandes

Dr. med. J. Pok Lundquist, Vizepräsidentin

Chargenrückruf

Trasylol 200 Mio KIE / 200 ml Infusionslösung, Charge CBTSA1

Aufgrund eines Versagens eines Ventils im Reinigungsprozess wurde diese Charge von Bayer gesperrt zurückgerufen, da die höchsten Ansprüche an Sterilitätssicherung nicht vollständig belegt werden konnten. Zu keiner Zeit waren Patienten, die mit diesem Material behandelt worden waren, einem Risiko ausgesetzt. Trasylol ist ein reines Spitalprodukt und wird nicht an Grossisten ausgeliefert. Sieben belieferte Spitäler wurden am 26. März 2002 per Fax informiert.

Bayer (Schweiz) AG